

Band 24 a

Soziale Sicherung

Grundlagen



Robert Brugger

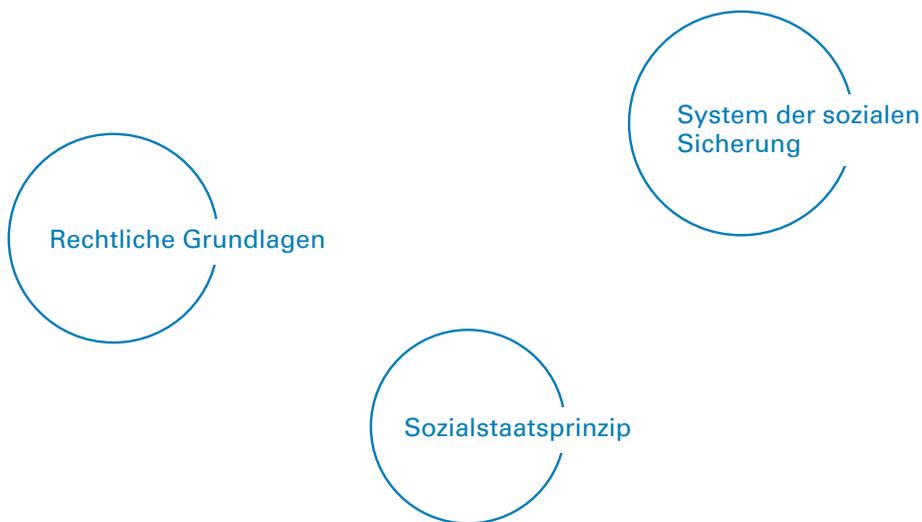


1	Überblick und Abgrenzung der Leistungen der sozialen Sicherung	6
1.1	Sozialstaatsprinzip	7
1.2	Rechtliche Grundlagen	9
1.3	System der sozialen Sicherung	10
2	Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende	16
2.1	Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende	17
2.2	Anspruchsvoraussetzungen für Bürgergeld	19
2.2.1	Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte	19
2.2.2	Bürgergeld für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte	23
3	Sozialhilfe	30
3.1	Aufgaben, Ziele und Nachrang der Sozialhilfe	32
3.1.1	Aufgaben der Sozialhilfe	32
3.1.2	Ziele der Sozialhilfe	32
3.1.3	Nachrang der Sozialhilfe	33
3.2	Anspruchsvoraussetzungen	36
3.2.1	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	36
3.2.1.1	Personenkreis	37
3.2.1.2	Hilfebedürftigkeit	40
3.2.1.3	Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	40
3.2.1.4	Leistungsausschluss	40
3.2.2	Hilfe zum Lebensunterhalt	41
3.3	Bedarfsermittlung für die Berechnung von Hilfe zum Lebensunterhalt	44
3.3.1	Regelsatz	45
3.3.2	Mehrbedarfe	48
3.3.3	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	54
3.4	Bedarfsermittlung für die Berechnung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	64
3.4.1	Regelsatz	66
3.4.2	Mehrbedarfe und sonstige Bedarfe	66
3.4.3	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	67
3.5	Einkommen	69
3.5.1	Einsatz von Einkommen	69
3.5.1.1	Grundberechnungsschema der Hilfe zum Lebensunterhalt	70
3.5.1.2	Grundberechnungsschema der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	71
3.5.2	Begriff des Einkommens	71
3.5.3	Abgrenzung zum Vermögen	72

3.5.4	Ausnahmen	73
3.5.5	Bereinigung des Einkommens	73
3.5.6	Zuordnung und Anrechnung des Einkommens	77
3.6	Vermögen	80
3.6.1	Einsatz von Vermögen	80
3.6.2	Begriff des Vermögens	80
3.6.3	Geschütztes Vermögen	82
3.6.4	Härteregelung	87
3.7	Verfahrensregelungen	89
3.7.1	Einsetzen der Sozialhilfe	89
3.7.2	Antragserfordernis im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	91
3.7.3	Leistungsbeginn und Bewilligungszeitraum im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	92
3.8	Einmalige Leistungen	93
3.8.1	Einmalige Bedarfe	93
3.8.1.1	Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	93
3.8.1.2	Erstausrüstungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt	95
3.8.1.3	Orthopädischer und therapeutischer Bedarf	95
3.8.2	Ergänzende Darlehen	95
3.9	Leistungen für Bildung und Teilhabe	97
4	Zuständigkeit	100
4.1	Leistungsgewährung nach dem SGB II	101
4.2	Leistungsgewährung nach Kapitel 3 des SGB XII	104
4.3	Leistungsgewährung nach Kapitel 4 des SGB XII	107
5	Förmliche Rechtsbehelfe (Besonderheiten im Bereich des SGG)	110
5.1	Sozialrechtsweg	111
5.2	Obligatorisches Widerspruchsverfahren	113
5.3	Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde	116
	Anhang	117
	Antworten zu den Kontrollfragen	117
	Literaturhinweise	125
	Stichwortverzeichnis	126
	Abkürzungen	131

1

Überblick und Abrenzung der Leistungen der sozialen Sicherung



Was macht Deutschland zu einem Sozialstaat?

Ein Sozialstaat ist ein Staat, der sich um soziale Gerechtigkeit bemüht und sich um die soziale Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger kümmert. Das Grundgesetz legt fest, dass die Bundesrepublik Deutschland „ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ ist (Art. 20 Abs. 1 GG).

Mit einfachen Worten gesagt: Ein solcher Staat betreibt Sozialpolitik. Der Begriff „sozial“ kommt von dem lateinischen Begriff „socialis“ und heißt „gemeinsam“ bzw. „verbunden“.

Es soll also niemand allein gelassen werden, wenn er durch schwierige Umstände in Not geraten ist. Das ist etwa der Fall, wenn jemand seine Arbeit verloren hat oder längere Zeit krank ist und deswegen kein eigenes Geld verdienen kann. Gleichzeitig soll der Staat dafür sorgen, dass bestimmte Notlagen erst gar nicht eintreten.

1.1 Sozialstaatsprinzip

Sozialstaat Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (**Art. 20 Abs. 1 GG**). Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG). Der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit gehört gemäß **Art. 79 Abs. 3 GG** zum unveränderbaren Kernbereich des Grundgesetzes.

Ewigkeitsklausel

Neben dem Sozialstaatsprinzip beinhaltet auch die in Art. 1 GG festgelegte Aufgabe des Staates, die Würde des Menschen zu schützen, oder auch die Aussage von Art. 14 GG, wonach Eigentum verpflichtet, dass Deutschland ein Sozialstaat sein muss.

Auch die Bayerische Verfassung bekennt sich zum Sozialstaat (**Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV**).

Der Begriff „**Sozialstaat**“ ist im Grundgesetz bzw. in der Bayerischen Verfassung nicht definiert. Aus dem „Sozialstaatsprinzip“ ist abzuleiten, dass der Staat nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut sein bzw. das gesamte Recht eine soziale Tendenz haben soll. Danach hat der Staat die Pflicht, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Näher konkretisiert wurde das Sozialstaatsprinzip in § 1 SGB I.

§

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) ¹Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung **sozialer Gerechtigkeit** und **sozialer Sicherheit** Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. ²Es soll dazu beitragen,

- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
- besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

Soziale Sicherheit

Soziale Sicherheit verfolgt insbesondere die Ziele:

- bei Krankheit dem Einzelnen Hilfe und Schutz zu geben,
- bei Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit den Einzelnen abzusichern und
- soziale Mindeststandards (Existenzminimum) zu gewährleisten.

Soziale Gerechtigkeit unterliegt dem Wandel des öffentlichen Meinungsbildes und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

Soziale Gerechtigkeit

- **Chancengerechtigkeit**
Den Menschen sollen gleiche Chancen und Möglichkeiten verschafft werden, um am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und sich selbst zu verwirklichen.
- **Verteilungsgerechtigkeit**
Einkommen und Vermögen sollen möglichst gleichmäßig verteilt sein.
- **Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit**
Mit Leistungsgerechtigkeit ist gemeint, dass es sachgerecht sei, nicht auf Grund seiner Herkunft, sondern durch eigene Anstrengung und Leistung zu dem zu werden, was man ist. Mit Bedarfsgerechtigkeit ist gemeint, dass eine Gesellschaft nur dann gerecht sei, wenn sie gemäß ihren Ressourcen die Bedürfnisse der Menschen möglichst gerecht befriedige.

Im „klassischen System“ der sozialen Sicherung gibt es drei tragende Säulen:

Drei Prinzipien der sozialen Sicherung



Abb. 1
Das System der Sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland

 **Kontrollfragen**

1. Hat der Staat die Pflicht, für die soziale Sicherung seiner Bürger zu sorgen?
2. Welche typischen Gefährdungen sichert die Sozialversicherung ab?
3. Könnte aus Kostengründen die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung nach dem SGB XII abgeschafft werden?

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechts-
grundlagen

Im **Sozialgesetzbuch (SGB)** sind folgende Gesetze zusammengefasst:

SGB I	Allgemeiner Teil
SGB II	Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Verwaltungsverfahren, Sozialdatenschutz, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe
SGB XIV	Soziale Entschädigung (ab 01.01.2024)

 **Merke**

Das SGB I und SGB X gelten grundsätzlich für alle Sozialleistungsbereiche, soweit sich aus den übrigen Büchern des SGB nichts Abweichendes ergibt (§ 37 SGB I).

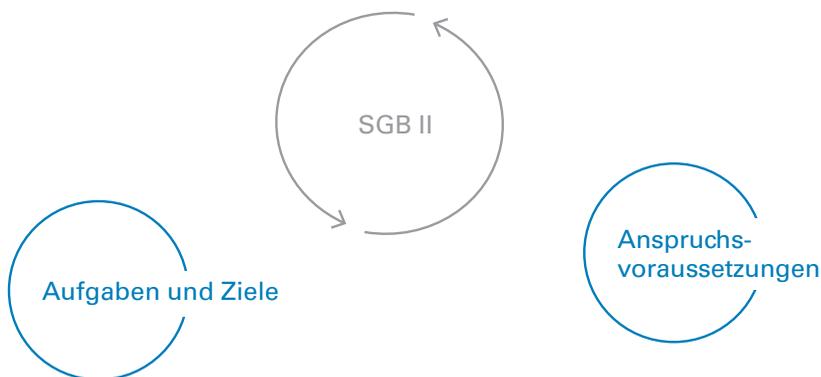
Inhalt und
Systematik des
SGB

Das **Sozialgesetzbuch (SGB)** enthält sowohl Regelungen für die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung, als auch für jene Teile des Sozialrechts, die nicht den Charakter einer Versicherung tragen, sondern als Leistungen staatlicher Fürsorge oder sozialer Hilfen bzw. Förderung aus Steuermitteln finanziert werden.

Das SGB gliedert sich in einen allgemeinen Teil und in weitere Bücher, die jeweils nur in sich mit fortlaufenden Paragraphen nummeriert sind und daher gesetz-

2

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende



Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist ein steuermittelfinanziertes staatliches Fürsorgesystem, das für erwerbsfähige Leistungsberechtigte neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts insbesondere Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. eine Beschäftigung erbringt.

Diese Leistungen wurden zum 01.01.2005 durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) eingeführt und haben – wie im zugrundeliegenden Hartz-Konzept (2002) vorgesehen – die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende auf dem Leistungsniveau des soziokulturellen Existenzminimums zusammengeführt.

Zwischen den zwei Leistungsebenen der Leistungen zur Eingliederung und den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes besteht das Verhältnis der Subsidiarität, vorrangig soll den Betroffenen durch Eingliederungsleistungen im Sinne der §§ 14 ff. SGB II unterstützt und ihnen geholfen werden, so schnell und dauerhaft wie möglich zurück in den Arbeitsmarkt zurückzukehren und dort (wieder) eingegliedert zu werden. Flankierend dazu erbringen die Grundsicherungsträger die dem jeweiligen konkreten Beratungsbedarf entsprechende Beratung (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 3 SGB II), informieren präventiv und hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten und fördern dadurch die Leistungsberechtigten. Durch geeignete Eingliederungsleistungen sollen die im Rahmen der bisher vorgesehenen Potenzialanalyse, nunmehr **Kooperationsplan** (§ 15 SGB II), festgestellten Ressourcen des Betroffenen gestärkt und erschwerte Umstände minimiert werden, um den Leis-

tungsberechtigten zurück in den Arbeitsmarkt zu bringen oder eine Ausbildung zu ermöglichen. Gelingt dies nicht oder derzeit noch nicht, unterstützt und sichert der Grundsicherungsträger ergänzende durch Geldleistungen die Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne der §§ 19 ff. SGB II, um das soziokulturelle Existenzminimum zu gewährleisten.

Das ab 2005 geltende Grundsicherungssystem wurde von Anfang an und durchgehend bis heute kritisch rezipiert, begleitet und gewürdigt. So wurde gegen das Gesetz zwar innerhalb eines Jahres keine abstrakte Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG zum Bundesverfassungsgericht erhoben. Aber es wurde inzwischen durch den Gesetzgeber oder auf Grund von Vorgaben von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts seit Inkraftsetzung **weit über 120-mal** durch Änderungsgesetze **ergänzt, verändert und reformiert**.

Am 26.09.2021 fand die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Mit Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 07.12.2021 hat die neue Bundesregierung vereinbart, „anstelle der bisherigen Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II“ ein **Bürgergeld** einzuführen. Die Bundesregierung hat sich mit der Reform das Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Ziel ist ein Perspektivenwechsel auf mehreren Ebenen, ein neues wertschätzendes Miteinander als Zeichen einer Vertrauenskultur in einem Sozialstaat, der die Bürgerinnen und Bürger absichert und zugleich dabei unterstützt und ermutigt, ihre Potenziale zu entwickeln und neue Chancen im Leben zu ergreifen.

Durch das Bürgergeld-Gesetz wurde im SGB II die Terminologie verändert, die Begriffe Arbeitslosengeld II und Sozialgeld wurden durch den Begriff Bürgergeld ersetzt.

2.1 Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Aufgaben und Ziele

Das SGB II sieht für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen neben den Leistungen zur **Eingliederung in Arbeit** auch die **Absicherung des Lebensunterhalts** durch Zahlung von Bürgergeld vor.

Mit dieser Leistung sollen die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens und in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gesichert werden, bis die leistungsberechtigte Person durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (wieder) in der Lage ist, diesen Bedarf (wieder) aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Die BVS ist ein leistungsstarker Partner für
Bildung und Kompetenzentwicklung in Bayern.
Verwaltungen und Unternehmen
unterstützen wir mit einem vielseitigen
und praxisorientierten Angebot.



Bayerische Verwaltungsschule
Ridlerstraße 75
80339 München
info@bvs.de
www.bvs.de